

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht (Allgemeiner Teil)

(FS 2025)

Examinator/in Prof. Anna Coninx
Datum/Zeit der Prüfung 11.06.2025 / 14.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **3** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Strafrecht (Allgemeiner Teil)
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2025), SR 311.0. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Verfassen Sie **ganze Sätze**, antworten Sie nicht bloss mit Stichworten.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**, wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Für die Einreichung folgen Sie den Anweisungen der Prüfungsaufsicht. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1

Fall: Von Menschen und Tieren (24 Punkte)

Hundehalter H., wohnhaft im Kanton Luzern, ist stolzer Eigentümer von zwei grossen argentinischen Doggen (ein Männchen und ein Weibchen). Argentinische Doggen gelten als Kampfhunde, deren Risiko gemeinhin als «sehr ernst bis tödlich» eingestuft wird. H. ist die Gefährlichkeit der Hunde bekannt, insbesondere aufgrund ihrer Rasse sowie eines früheren Beissvorfalls einer seiner Hunde. H. hatte nach diesem Vorfall jüngst Massnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass seine Hunde erneut mit Fremden in Kontakt kommen: Er sperrte die Hunde ein, wenn Fremde im Haus waren. Ebenso brachte er ein grosses Zwischen-Eisentor in der Mitte seines Gartens an. Dieses Zwischen-Eisentor sollte verhindern, dass die Hunde, wenn sie sich im Garten aufhielten, bis zum Haupttor rennen konnten, stellte doch das Betreten des Grundstückes durch Fremde das grösste Risiko für eine Hundeattacke dar. Schliesslich beschilderte er das Haupttor mit zwei grossen Warnschildern «Achtung bissiger Hund». Als H. ins Ausland verreiste, engagierte er seinen Bruder B. als «dogsitter», von dem er aus Erfahrung wusste, dass er seine Anweisungen strikte einhalten würde und Erfahrung mit Kampfhunden hatte. B. genoss es, in der Villa seines Bruders zu weilen, und versprach, sich im Gegenzug rund um die Uhr um die Doggen zu kümmern. Weil H. wusste, dass während seiner 2-wöchigen Abwesenheit der Elektriker E. täglich im Haus arbeitete, instruierte er B., die Tiere während der Arbeiten von E. in der verschlossenen Waschküche einzusperren. Allerdings hatte er vergessen, seinen Bruder auch zu beauftragen, das Zwischen-Eisentor stets geschlossen zu halten, um sicherzustellen, dass die Hunde niemals bis zum Haupttor gelangen konnten.

Als E. am dritten Tag von seiner Mittagspause zurückkehrte, klingelte er zwar am Tor, wartete aber nicht, bis jemand sich bei der Gegensprechanlage meldete, sondern betrat das Grundstück. Dies hatte er in der Vergangenheit mit H. regelmässig so gehandhabt, was kein Problem darstellte, weil H. das Zwischen-Eisentor stets geschlossen hielt. Während B. die Haustür öffnete, stürzten die Hunde aus dem Haus und rannten direkt auf das Haupttor zu. Dies war deshalb möglich, weil B. das Zwischen-Eisentor nicht geschlossen hatte, nachdem sich die Hunde über Mittag im Garten ausgetobt hatten. Die Hündin begann E. innerhalb kürzester Zeit zu umkreisen und heftig zu bellen und mit den Zähnen zu fletschen. Obwohl es ein Leichtes für B. gewesen wäre, die Hunde zurückzurufen, sagte er sich: Das geschieht dem E. gerade recht! Die Hunde sollen E. ruhig etwas Angst einjagen, damit er lernt, dass man nicht einfach so in den Garten der Kunden reinspazieren kann. B. erkannte trotz der Distanz, dass die Hunde zunehmend aggressiv wurden, und nahm in Kauf, dass die Hunde E. angreifen würden, was dann auch geschah.

Der Nachbar N., der E. schreien hörte, sah aus dem Fenster, nahm sein Gewehr und eilte E. zu Hilfe. Da N. ein geübter Schütze war, zögerte er nicht lange und tötete die beiden Tiere. Anschliessend brachte er E. in Sicherheit und verständigte die Ambulanz. E. erlitt durch die Hundeattacke zahlreiche offene Wunden mit Durchbohrungen und Muskelabrissen sowie einen Fingerbruch an der linken Hand. Die Kopfwunde musste mit 42 Stichen genäht werden.

Als H. nach Hause kam, war er sehr wütend auf N. Er redete konstant auf seinen Bruder ein und sagte, dass N. nicht ungestraft davon kommen dürfe. Wenn seine Hunde hätten sterben müssen, dann soll es den zwei neuen Welpen von N. nicht anders ergehen. B., der sich schämte, dass er die geliebten Tiere seines Bruders nicht besser unter Kontrolle hatte, sah sich in der Pflicht, die Tat auszuführen, was H. insgeheim gehofft hatte. B. recherchierte im Internet und kam zum Schluss, dass es am besten wäre, die Welpen unauffällig zu vergiften. Dafür kaufte er einen Knochen und präparierte diesen mit tödlichem Gift. Den Knochen plante er – wenn keiner es bemerkte – über den Gartenzaun in das Hundegehege zu werfen, wo sich die beiden kleinen Welpen gewöhnlich aufhielten. Als er gut versteckt hinter einem Busch beim Gartenzaun des Nachbarn stand und ausholte, um den Knochen über den Zaun in das Gehege zu werfen, sah er die kleinen Welpen am Spielen. In diesem Moment

realisierte er, dass er Tiere lieber mochte als Menschen und liess von seinem Vorhaben ab. Er machte sich unverrichteter Dinge aus dem Staub.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von H., B. und N. nach Art. 125 Abs. 2 StGB, Art. 122 lit. b StGB und Art. 144 Abs. 1 StGB.

Hinweise:

- Sie können davon ausgehen, dass die Verletzung, die E. zugefügt wurde, den Erfolg einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 lit. b StGB bzw. 125 Abs. 2 StGB darstellt.
- Die Tötung eines Tiers erfüllt den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB.

Gesetz über das Halten von Hunden (HuG) des Kantons Luzern vom 23.10.1973 (Stand 01.01.2025)

§ 12 Grundsatz

¹ Hunde sind so zu halten, dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

Verordnung über das Halten von Hunden (HuV) des Kantons Luzern vom 10.12.1973 (Stand 01.01.2025)

§ 4 Beaufsichtigung

¹ Die Halterinnen und Halter haben die Hunde mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen.

§ 6 Angriffe

² Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten.

Aufgabe 2 (6 Punkte)

T. hat auf brutalste Art und Weise drei Menschen ermordet. Er wird wegen dreifachen Mordes nach Art. 112 StGB schuldig gesprochen. Das Gericht auferlegt eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. Von der Auferlegung einer Massnahme nach Art. 59 ff. StGB sieht es ab. Die Angehörigen der Opfer haben erfahren, dass eine lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht bedeutet, dass jemand für immer weggesperrt bleibt. Sie haben folgende Fragen an Sie. Beantworten Sie die Fragen unter Nennung der gesetzlichen Grundlage.

1. Wann kann der verurteilte Straftäter frühestens wieder freikommen? (1 Punkt)
2. Kommt er bedingungslos wieder in Freiheit? (1 Punkt)

Der Bundesrat schlägt dem Parlament vor, die bedingte Entlassung bei der lebenslänglichen Freiheitsstrafe wie folgt zu ändern (BBI 2025 773):

«Bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung frühestens nach 17 Jahren möglich.»

3. Ordnen Sie die bisherige Regelung der bedingten Entlassung bei der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und die vorgeschlagene Neuregelung straftheoretisch ein (4 Punkte)

SV-Abschnitt 1

H

TUN ODER UNTERLASSEN

Nach dem Bundesgericht und dem genutzten Subsidiaritätsprinzip ist stets an ein Tun anzuknüpfen, wenn ein solches vorliegt. Es sollte jedoch nur an ein tun angeknüpft werden, wenn dadurch ein unerlaubtes Risiko geschaffen wurde. Das blosses nicht Einhalten der Sorgfalt bei einem Tun, ist keine Unterlassung. Vorliegend geht H in die Ferien. Dadurch schafft er per se noch kein unerlaubtes Risiko. H instruiert (Tun) den B über die Regeln, die er beim Hundesitting einhalten muss. Bei dieser Instruierung und dem Anbringen aller seiner Vorkehrungen (Tun) ist er jedoch unvorsichtig, denn er vergisst einen von mehreren Punkten, und zwar, dem B zu sagen, dass Tor immer zu schliessen. Er ist also bei einem Tun unvorsichtig und tut nicht «nichts». Es ist somit an ein Tun und nicht an ein Unterlassen anzuknüpfen. (Anders wäre es z.B. wenn er in die Ferien geht und gar keine Vorsichtsmassnahmen trifft. Dann wäre an ein Unterlassen anzuknüpfen. I.c. ist er aber einfach bei seinen Vorsichtsmassnahmen unsorgfältig, weshalb er durch die unsorgfältigkeit bei den Vorsichtsmassnahmen ein unerlaubtes Risiko schafft, also durch ein unsorgfältiges Tun).

H könnte sich schweren Körperverletzung nach Art. 122 lit. B StGB strafbar gemacht haben, indem er vergass, bei den Anweisungen an seinen Bruder ihn auch zu beauftragen, das Eisentor stets geschlossen zu halten, wodurch die Hunde den E angreifen konnten und ihn schwer verletzten.

TATBESTAND

OBJEKTIVER TATBESTAND

Handlung: Es müsste zunächst ein tatbestandsmässiges Handeln vorliegen. Jedes mögliche Verhalten kommt als ein tatbestandsmässiges Handeln in Betracht. Das mangelhafte Instruieren ist somit eine geeignete Handlung.

Erfolg: Der Erfolg einer schweren Körperverletzung ist laut Hinweisen durch die Verletzung von E gegeben.

Natürlicher Kausalzusammenhang: Es muss ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg geben natürlich kausal ist jedes Verhalten, dass nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiere (conditio sine qua

non). Vorliegend wäre der E nicht von den hinausrennenden Hunden attackiert worden, wenn H den E sorgfältig angewiesen hätte das Tor zu schliessen und somit das Tor auch geschlossen gewesen wäre. Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

SUBJEKTIVER TATBESTAND

Den Subjektiven Tatbestand erfüllt, wer mit vorsatz handelt. Voräztlich handelt, wer mit Wissen und Willen bzgl. Aller Obj. Tatbestandsmerkmale handelt (StGB 12 Abs. 2).

Vorliegend weiss S, dass er den Bruder hätte auf das Schliessen des Tores aufmerksam machen müssen. Er könnte wissen, dass durch dies, dass es nicht geschlossen wird, der Elektriker (von dem er weiss, dass er täglich vorbeikommen wird) verletzt werden könnte. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass er dies wollte. Zur Abgrenzung, ob er es in Kauf genommen hat oder nicht, sind folgende Kriterien herbeizuziehen. Grösse der Sorgfaltspflichtverletzung: H hat viele Dinge Vorgenommen, um eine Verletzung anderer zu verhindern (Schild, Anweisung Tiere in Waschküche zu halten, Tor installiert etc.) vergisst nur einen Punkt davon. Er weiss aber, dass sein Bruder Erfahrung mit Kampfhunden hat und darf deshalb davon ausgehen, dass dieser selbst darauf kommen könnte, das Tor zu schliessen. Die Sorgfaltspflichtverletzung ist eher klein, da ja auch noch andere Vorsichtsmassnahmen vorliegen. Beweggründe: Er hat keine bösen Beweggründe sondern vergisst einfach, es dem Bruder zu sagen, was gegen eine In Kauf nahme spricht. Grösse des dem T bekannten Risikos: der H weiss, dass seine Hunde gefährlich sind (gefährliche Rasse + bereits Vorfall), und er weiss, dass ein fremder (E) täglich vorbei kommen würde, was wissentlich das grösste Problem sowieso sei. Jedoch weiss er auch, dass sein Bruder sich mit den Hunden auskennt und könnte vermuten, dass dieser selbst das Risiko einschätzen kann und das Tor schliessen wird. Er wusste aber bestimmt auch, dass B die Hunde unter Kontrolle hat und sie nötigenfalls zurückrufen könnte. Das ihm bekannte Risiko ist mittelmässig gross. Art der Tathandlung: da er in den Ferien ist, kann er die Hunde nicht direkt kontrollieren, es wäre ihm aber möglich gewesen, die Anweisung, auch nach abreise, noch mitzuteilen, denn es geschah erst am dritten Tag nach der Abreise. Auch dies spricht eher für eine In Kauf nahme. Es ist jedoch nicht klar, ob es dem H überhaupt aufgefallen ist, dass er die Mitteilung vergessen hat. In dubio pro reo hat hier volles Gewicht. Es kann nicht mit Eindeutigkeit gesagt werden, dass H die Verletzungen von E in Kauf genommen hat. Deshalb kann nicht von einer In Kauf nahme einer schweren Körperverletzung gesprochen werden.

Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

H macht sich nicht schweren Körperverletzung nach Art. 122 lit. B strafbar, indem er vergass, bei den Anweisungen an seinen Bruder ihn auch zu beauftragen, das Eisentor stets geschlossen zu halten, wodurch die Hunde den E angreifen konnten und ihn schwer verletzten

H könnte sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben indem er vergass, bei den Anweisungen an seinen Bruder ihn auch zu beauftragen, das Eisentor stets geschlossen zu halten, wodurch die Hunde den E angreifen konnten und ihn schwer verletzten.

TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

Handlung, Erfolg und natürliche Kausalität sind gegeben (siehe oben)

SORGFALTSPFLICHTVERLETZUNG

Objektiv sorgfaltspflichtig handelt, wer gegen eine allgemeine Sorgfaltnorm verstösst. Sorgfaltnormen wollen Rechtsgüter schützen. Vorliegend besagt §4 des HuV, dass Halter die Hunde mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen haben und §12 besagt, der Schutz der Öffentlichkeit muss bei der Haltung gewährleistet sein. Vorliegend ist H der Halter von den Hunden. Er lässt nicht die nötige Sorgfalt walten, da er seinen Dogsitter nicht mit der nötigen Sorgfalt instruiert über die Haltung der Hunde. V.a. angesichts dessen, dass es Kampfhunde sind und bereits gewaltvoll geworden sind, muss er eine hohe Sorgfalt walten lassen, die er nicht geboten hat. Er verstösst damit gegen §4 des HuV. Zudem wird die Öffentlichkeit nicht durch seine Haltung geschützt, da ein Dritter E verletzt wird. Er verstösst somit auch gegen §12 und handelt objektiv sorgfaltswidrig

Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit: der Geschehensablauf und der Erfolg muss für eine durchschnittliche Person mit den speziellen Kenntnissen des Täters ex ante voraussehbar und vermeidbar sein. Vorliegend ist es nach dem Massstab der Adäquanz, also dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und allgemeinen Lebenserfahrung voraussehbar, dass wenn man einen Dogsitter nicht richtig sorgfältig mit allen Vorgaben beauftragt, er dies das Schliessen des nicht angegebenen Tores unterlässt, und auch dadurch jemand geschädigt werden kann. Der H weiss zwar, dass sein Bruder sich mit Kampfhunde auskennt, was gegen eine voraussehbarkeit spricht. Jedoch weiss er auch, dass B seinen Anweisungen strikt folgen würde. Er hätte also voraussehen können, dass sein Bruder genau nur die Regeln befolgt, die er ihm gegeben hat, also das Tor nicht schliessen würde und der Elektriker (von dem er auch wusste, dass er ein Fremder ist, der Täglich vorbei kommen wird und seine Hunde damit Probleme haben), verletzt

4/12

Deutsch

werden könnte. Es wäre zudem für ihn leicht vermeidbar gewesen, indem er die nötige Sorgfalt bei der Instruktion hätte walten lassen und dem B auch gesagt hätte, das Tor stets zu schliessen. Auch hätte er dies ihm noch seiner Abreise sagen können. Es war für ihn somit ex ante voraussehbar und vermeidbar.

OBJ. ZURECHNUNG

Zurechnung zu fremdem Verantwortungsbereich: Es könnte argumentiert werden, dass der H die Türe nicht selbst offen stehen gelassen hat und somit war es im Verantwortungsbereich des B, dies zu tun. Jedoch ist H der Halter der Hunde, muss somit alle Vorkehrungen für die richtige Haltung der Hunde treffen, auch wenn er nicht vor Ort ist. Es liegt somit in seinem Verantwortungsbereich und der Erfolg kann ihm zugerechnet werden

Der Tatbestand ist erfüllt.

Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschliessungsgründe.

H macht sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar, indem er vergass, bei den Anweisungen an seinen Bruder ihn auch zu beauftragen, das Eisentor stets geschlossen zu halten, wodurch die Hunde den E angreifen konnten und ihn schwer verletzten.

B

Tun oder Unterlassen?

Nach dem Bundesgericht und dem genutzten Subsidiaritätsprinzip ist stets an ein Tun anzuknüpfen, wenn ein solches vorliegt. Es sollte jedoch nur an ein Tun angeknüpft werden, wenn dadurch ein unerlaubtes Risiko geschaffen wurde. Vorliegend geht B nach aussen und sieht die Hunde. Dadurch schafft er jedoch noch kein unerlaubtes Risiko. Das unerlaubte Risiko wird dadurch geschaffen, dass B es unterlässt, die Hunde zurückzurufen, als sie den E umkreisen. Es ist somit an ein Unterlassen anzuknüpfen

B könnte sich der schweren Körperverletzung durch Unterlassen nach Art. 122 lit. B StGB i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Hunde, die E aggressiv umkreisten, nicht zurief und diese dann E angriffen und ihn schwer verletzten.

OBJ TATBESTAND

Erfolg: Der Erfolg einer schweren Körperverletzung ist laut Hinweisen durch die Verletzung von E gegeben.

Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung gebotenen Handlung: zu definieren ist die zur Erfolgsabwendung gebotene Handlung. Vorliegend hätte man die Hunde zurückrufen müssen, damit sie vom E ablassen und ihn nicht angreifen. B hat die Hunde nicht zurückgerufen und damit die zur Erfolgsabwendung gebotene Handlung nicht vorgenommen

Garantenstellung: Pflichtwidrig untätig bleibt, wer eine Garantenstellung hat und die Verletzung eines Rechtsgutes nicht verhindert. Eine Garantenstellung kann aus Gesetz entstehen (Art. 11 litt. A) oder auch aus einer Schaffung einer Gefahr (Ingerenz) (lit. D). Vorliegend haben Halter von Tieren eine besondere Pflicht aus Gesetz, dass keine Rechtsgüter durch ihre Tiere geschädigt werden. Der B ist jedoch nicht der Halter der Kampfhunde sondern H ist der Halter. Somit liegt keine Garantenstellung aus Gesetz vor (ausser es würde sowas im Gesetz stehen, dass auch die Person, die auf die Tiere aufpasst eine besondere Garantenpflicht trifft? Sodann würde eine Garantenstellung aus Gesetz bejaht werden können). Jedoch wer eine Gefahr schafft (lit. D), muss diese auch kontrollieren können und verhindern, dass dadurch Rechtsgüter verletzt werden. Die Gefahr muss sicherlich adäquat kausal also nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allg. Lebenserfahrung geschaffen werden. Umstritt ist, ob sie auch sorgfaltswidrig geschaffen werden muss. Vorliegen hat B durch das nicht Schliessen des Tores eine Gefahr für die Verletzungen des E geschaffen, welche er kontrollieren muss. Es entspricht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass durch das offen lassen von Toren bei aggressiven Kampfhunden ein Elektriker (der fremd ist und von dem B weiss dass er kommt) verletzt werden kann. Es ist somit adäquat kausal. Zudem weiss er, dass die Hunde sehr gefährlich sind und nimmt nicht alle Vorsichtsmassnahmen vor, weshalb es auch sorgfaltswidrig ist. Er hat somit eine Gefahr geschaffen, die er kontrollieren muss und hat dabei eine Garantenstellung aus Ingerenz (lit. D)

Tatmacht: es muss die generelle und individuelle Tatmacht vorliegen. Die generelle Tatmacht fehlt, wenn es in der konkreten Situation unmöglich ist, die zur Erfolgsabwendung gebotene Handlung vorzunehmen. Die individuelle fehlt, wenn es dem konkreten Täter psychisch oder physisch nicht möglich ist. Vorliegend wäre es möglich, dass generell jemand die Hunde zurückruft. Die generelle Tatmacht ist gegeben. Es wäre zudem dem B ein Leichtes gewesen, die Hunde zurückzurufen. ER hat somit auch die individuelle Tatmacht. Generelle und individuelle Tatmacht sind gegeben.

Hypothetischer Kausalzusammenhang: Es muss ein hypothetischer Kausalzusammenhang zwischen der Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung gebotenen Handlung und dem Erfolg vorliegen. Hypothetisch kausal ist jedes Verhalten, das nicht hinzu gedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel (Wahrscheinlichkeitstheorie h.L.). Nach der Risikoerhöhungstheorie bereits jedes Verhalten, das das Risiko für den Erfolg vermindert hätte. Hätte vorliegend B die Hunde zurückgerufen, dann wären sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu ihm zurückgekommen und hätten von E abgesehen und ihn somit nicht verletzt. Der hypothetische Kausalzusammenhang ist somit gegeben.

Der obj. Tatbestand ist erfüllt

SUBJ. TATBESTAND

Den Subjektiven Tatbestand erfüllt, wer mit Vorsatz handelt. Vorätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen bzgl. aller Obj. Tatbestandsmerkmale handelt oder Bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt, also Eventualvorsatz hat (StGB 12 Abs. 2). Vorliegend hält es B min. für möglich, dass der Erfolg eintreten könnte denn die Hunde umkreisen den E, bellen ihn an und fletschen mit den Zähnen, zeigen also aggressives Verhalten. Er weiss auch, dass er sie ohne weiteres Zurückrufen könnte und weiss dass er dies nicht tut (weiss also um die Nichtvornahme und die Tatmacht). Er weiss auch, dass dadurch eine extreme Gefahr für den E geschaffen hat, die er zu kontrollieren hat (weiss also um Garantenstellung). Er weiss auch darum, dass die Hunde vom E ablassen würden, wenn er sie zurück rief. Er denkt sich aber, dass der Angriff auf E ihm gerade Recht geschehe und nimmt in Kauf (siehe SV), dass die Hunde ihn angreifen würden. Er unterlässt die Handlung somit mit Eventualvorsatz bzgl. der Verletzungen von E.

Es gibt keine Hinweise auf einen Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgrund.

B macht sich der schweren Körperverletzung durch Unterlassen nach Art. 122 lit. B StGB i.V.m. Art. 11 StGB strafbar, indem er die Hunde, die E aggressiv umkreisten, nicht zurückrief und diese dann E angriffen und ihn schwer verletzten.

N

N könnte sich der Sachschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Hunde, die den E angreifen, tötet.

Strafrecht (Allgemeiner Teil)

20908

24-450-918

7/12

Deutsch

N tötet Hunde (Tiere). Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt (siehe Hinweise)

SUBJEKTIVER TATBESTAND

Den Subjektiven Tatbestand erfüllt, wer mit vorsatz handelt. Voräztlich handelt, wer mit Wissen und Willen bzgl. Aller Obj. Tatbestandsmerkmale handelt oder Bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt, also Eventualvorsatz hat (StGB 12 Abs. 2). Vorliegend ist N ein geübter Schütze und hält damit min. für möglich, dass er die Hunde mit einem Schuss mit seinem Gewehr töten könnte. Sein eigentliches Handlungsziel ist es, den E in Sicherheit zu bringen also dass die Hunde von ihm ablassen. Er nimmt dazu min. in Kauf, dass er die Hunde tötet und nicht nur verletzt). Es wäre sogar möglich, dass er ihren Tod als sicher Voraussieht, aber dies als notwendigen Nebenschaden zur Rettung des E sieht. Damit handelt er in direktem Vorsatz 2. Grades (oder min. Eventualvorsatz)

Der subj. Tatbestand ist erfüllt.

RECHTSWIDRIGKEIT.

Es kommt eine rechtfertigender Notstand nach Art. 17 StGB in Betracht. Dieser erfordert zunächst eine Notstandslage

Notstandslage

- Gefahr unmittelbar drohend oder Gegenwärtig: Eine Gefahr ist ein Risikof für ein Rechtsgut. Unmittelbar drohend ist sie, wenn sie bei längerem abwarten nicht mehr sicher abwendbar ist. Vorliegend greifen die Hunde E bereits an, die Gefahr ist damit gegenwärtig
- Auf ein Individualrechtsgut: zu schützen ist kein Rechtsgut er Allgemeinheit. E wird in seiner körperlichen Integrität, evtl. sogar seinem Leben bedroht. Dies sind Individualrechtsgüter

Notstandshandlung

- Gegen die Rechtsgüter eines Dritten: nicht in die, des zu rettenden. Vorliegend greift N in das Eigentum des H (seine Hunde) ein. Damit in die RG eines Dritten
- Geeignet: geeignet ist jede Handlung, die die Gefahr abwendet oder abschwächt: die Hunde sterben in Folge der Notstandshandlung und sind somit keine Gefahr mehr für E. Es ist geeignet
- Erforderlich: Erforderlich ist, dass das mildeste erforderliche Mittel gewählt wird, das Erfolgsversprechen (gleich geeignet) ist. Es gilt strikte subsidiarität. Wenn der Bedrohte flüchten kann oder Hilfe rufen kann, muss er dies tun. Vorliegend wäre



- es nicht sicherlich möglich gewesen, den bereits angegriffenen E sofort andersweitig zu retten, da ein Eingriff ohne Gewehr, die eigene Verletzung von N hätte verursachen können. Ein Schuss in die Luft wäre evtl. angesichts dessen, dass die Hunde bereits extrem im gange des Angriffs waren, auch nicht gleich geeignet wären. Es wäre auch nicht möglich gewesen, dass E flüchtet, da er bereits verletzt war. Eine allfällig zugerufene Hilfe wäre zu spät gekommen, da der Angriff bereits im gange war. Somit war die Handlung erforderlich.
- Verhältnismässig i.e.S.: es müssen deutlich höherwertige Interessen geschützt werden. Zu vergleichen sind Rang der RG, drohende Schädigung, Nähe der Gefahr. Vorliegend wird das Leben oder körperliche Integrität von E geschützt, indem in das Eigentum von H eingegriffen wird. Die körperliche Integrität hat einen höheren Rang. Die Grösse der Schädigung ist für das Eigentum exteem, denn die Hunde sterben, doch auch für die körperliche Integrität von E, denn es handelt sich um Kampfhunde, die ihn sehr schwer verletzen können (siehe erlittene Verletzungen). Da die Gefahr sich bereits realisiert hat ist insgesamt zu sagen, dass durch den eingriff deutlich höhere Interessen gewahrt werden.

Es ist somit eine Notstandshandlung gegeben und der N ist gerechtfertigt

N macht sich nicht der Sacheschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar, indemer die Hunde, die den E angreifen, tötet, da er in einem rechtfertigenden Notstand gemäss Art. 17 StGB handelt.

SV-Abschnitt 2

B

B könnte sich der versuchten Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB strafbar gemacht haben, indem er giftige Knochen für die Welpen des N präparierte, aber beim ausholen dann doch vom Plan absah.

VORÜBERLEGUNGEN VERSUCH

Fehlende Vollendung: das Delikt ist nicht vollendet, wenn der obj. Tatbestand nicht erfüllt ist. Die Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB verlangt als Erfolg die Beschädigung, Zerstörung oder Unbrauchbarmachung einer fremden Sache. Das Töten eines Tieres würde den obj. Tatbestand von Art. 144 StGB erfüllen. Jedoch wurde vorliegend kein Tier getötet. Damit fehlt es am Erfolg und das Delikt ist nicht vollendet.



Strafbarkeit des versuchs: der Versuch ist bzgl. Vergehen und verbrechen (und Übertretungen wenn ausdrücklich erwähnt) strafbar. Ein Vergehen ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrrfe bedroht (Art. 10 Abs. 3) Die Sachbeschädigung ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Sie ist somit ein Vergehen und der Versuch ist strafbar

TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

Tatentschluss: Den Tatentschluss hat, wer den subjektiven Tatbestand erfüllt. Art. 144 Abs. 1 erforder Vorsatz. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen bzgl. Aller Obj. Tatbestandsmerkmale handelt oder Bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt, also Eventualvorsatz hat (StGB 12 Abs. 2). Vorliegend weiss B, dass er die Knochen mit tödlichem Gift präpariert und hält es min. für möglich, dass wenn er diese in das Hundegehege wirft, wo die Welpen sich gewöhnlich aufhalten, diese den Knochen fressen könnten und dadurch sterben könnten. Dies ist auch sein eigentliches Handlungsziel (Tod der Welpen.) Damit handelt er mit direktem Vorsatz ersten Grades. Er hat somit einen Tatentschluss gefass.

Beginn der Ausführungshandlung: Mit der Ausführungshandlung hat nach der Schwellentheorie der T begonnen, wenn er nach seinem Tatplan den letzten entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Tatbestandes gemacht hat, von dem es i.d.R. kein Zrück mehr gibt ausser durch äussere Umstände, die die weitere Verfolgung erschweren oder verunmöglichen (point of no return). Die unmittelbar Ansetzung zur Verwirklichung manifestiert sich in örtlicher und zeitlicher Tatnähe. Vorliegend ist B gerade dabei, auszuholen, um den Knochen über den Zaun in das Gehge zu werfen. Er befindet sich am Tatort und ist nur wenige Sekunden vor der Verwirklichung. Es gibt i.d.R. von dem Ausholen kein Zurück mehr. Er hat somit mit der Ausführungshandlung begonnen.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schulausschlussgründe ersichtlich

RÜCKTRITT/TÄTIGE REUE

Es kommt ein Rücktritt bzw. tätige Reue nach Ar. 23 StGB in Betracht.

Versuch nicht subj. Fehlgeschlagen: die Verwirklichung des Tatbestandes muss für den T weiterhin möglich erscheinen. ER darf nicht davon ausgehen, dass dies unmöglich ist. Vorliegend weiss B, dass er immernoch in der Lage wäre, den Knochen über den Zaun zu werfen. Er weiss somit, dass die Verwirklichung des Tatbestandes nicht unmöglich ist. Der Versuch ist subj. Nicht Fehlgeschlagen.

Entgeltige Aufgabe des Tatentschlusses: der T muss den Tatentschluss endgültig aufgegeben haben und nicht nur aufgeschoben haben. B realisiert, dass er Tiere lieber mag und will deshalb auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt die Welpen noch töten. Er hat den Tatentschluss endgültig aufgegeben.

Rücktrittsleistung. Die Art der Rücktrittsleistung bestimmt sich danach, ob der Versuch beendet oder unbeendet ist. Beendet ist der Versuch, wenn der Täter nach seinem Tatplan alles getan hat, um den Tatbestand zu verwirklichen. Nach der Tatplanhorizonttheorie ist danach die Vorstellung des Täters vor der Ausführungshandlung massgeblich. Nach der Rücktrittshorizonttheorie (h.L.) ist die Vorstellung des Täters nach der Ausführungshandlung massgeblich. Vorliegend hat der T den Knochen noch nicht geworfen. Nach beiden Theorien ist der Wurf des Knochens massgeblich für die Verwirklichung des Tatbestandes. Er hat somit noch nicht alles getan, um den Erfolg beizuführen. Der Versuch ist unbeendet.

Ein unbeendet Versuch fordert, dass der T die Tätigkeit nicht zu Ende führt, also passiv bleibt (Rücktritt). Vorliegend lässt B von seinem Vorhaben ab. Er führt die Tätigkeit nicht zu Ende und leistet damit eine Rücktrittsleistung.

Freiwilligkeit der Rücktrittsleistung: Die Rücktrittsleistung darf nicht durch äussere Umstände veranlasst worden sein, sondern muss freiwillig geschehen. Der B realisiert vorliegend selbst, dass er Tiere lieber mag als Menschen, er wird nicht von aussen beeinflusst. Die Rücktrittsleistung ist somit freiwillig.

B macht sich der versuchten Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB strafbar, indem er giftige Knochen für die Welpen des N präparierte, aber beim Ausholen dann doch vom Plan absah. Es liegt jedoch ein Fall des Rücktritts vor, das Gericht kann deshalb die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen (Art. 23 Abs. 1 StGB)

H

Vorüberlegung Beteiligungsrolle

Ausschluss Tatherrschaft.

Vorliegend nimmt H die Tathandlung nicht selbst vor, es liegt somit keine unmittelbare Täterschaft vor. Er wirkt allgemein nicht an der Tathandlung mit, ist somit auch kein Mittäter. Er droht dem N auch kein Übel an oder versetzt ihn in einen Irrtum, sodass er auch kein mittelbarer Täter ist.

H könnte sich der Anstiftung zur versuchten Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB i.V.m. Art. 24 StGB i.v.M. Art. 22 StGB (und Art. 23 StGB) strafbar gemacht haben, indem er auf seinen Bruder einredet, und sagt, dass die Welpen von N sterben sollten.

OBJ. TATBESTAND

Vorliegen einer versuchten oder vollendeten rechtswidrigen, tatbestandsmässigen Haupttat: Es liegt eine versuchte Sachbeschädigung vor (siehe B)

Bestimmen des Haupttäters: Der Anstifter muss den Haupttäter zu seiner Tat bestimmt haben, das heisst den Tatentschluss in ihm vorgerufen haben. Dies erfordert ein kommunikatives Einwirken auf den Angestifteten, das kausal für dessen Tatentschluss war. Vorliegend redet H konstant auf B ein und sagt, dass die Welpen von N wie auch seine Hunde sterben sollten. Bevor H auf B einredet, will B die Welpen von N nicht töten. Der Tatentschluss in B zur Sachbeschädigung wird erst durch das einreden des H geweckt. Hs Verhalten ist somit kausal für die Begehung der Haupttat durch B. H hat den B zur Haupttat bestimmt.

SUBJ. TATBESTAND

Der subjektive Tatbestand fordert einen doppelten Anstiftervorsatz. Vorzätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen bzgl. aller Obj. Tatbestandsmerkmale handelt oder Bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt, also Eventualvorsatz hat (StGB 12 Abs. 2). Es braucht einen Vorsatz bzgl. der Begehung der Haupttat sowie einen Vorsatz bzgl. der Bestimmung des Haupttäters zur Haupttat. Vorliegend hält B min. für möglich, dass sein Bruder, der auch sonst seinen Anweisungen folgt, die Hunde des N vergiften könnte, also die Haupttat begeht. Er erhofft sich dies insgeheim auch, es ist somit sein eigentliches Handlungsziel. Zudem hält er es min. für möglich, dass er durch das konstante einreden diesen Tatentschluss in seinem Bruder wecken könnte, dies hofft er auch. Damit hat er den doppelten Anstiftervorsatz und handelt mit direktem Vorsatz ersten grades.

Es sind keine Rechtfertigungsgründe oder schuldausschliessungsgründe ersichtlich

H macht sich der Anstiftung zur versuchten Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB i.V.m. Art. 24 StGB i.v.M. Art. 22 StGB (und Art. 23 StGB) strafbar, indem er auf seinen Bruder einredet, und sagt, dass die Welpen von N sterben sollten.



Aufgabe 2

1 Eine bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nach Art. 86 Abs. 5 StGB frühestens nach 10 Jahren möglich

2 nein, es ist eine Probezeit aufzuerlegen (Art. 87 Abs. 1). I.d.R. kommt damit auch eine Bewährungshilfe einher (Art. 87 Abs. 2). Auch Weisungen sind möglich.

3 Die jetzige bedingte Entlassung aus der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nach i.d.R. 15 Jahren zeigt, dass nach 15 Jahren in der Schweiz die Vergeltung endet. Dies ist die kardinale Proportionalität, welche in der Schweiz vergleichend eher tief angesetzt ist, weil dafür in einem grossen Umfang Massnahmen möglich sind. D.h. dass nach 15 Jahren nur noch die präventive Straftheorie bzw. präventive Überlegungen bedeutend sind. Würde die früheste Entlassung auf 17 Jahre hochgestuft werden, würde dies bedeuten, dass die Vergeltung einer Person, die zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt ist, erst nach 17 Jahren enden würde und z.B. auch wenn sie sich im Vollzug gut verhält und keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, sie dennoch bis 17 Jahre gefangen bleiben muss, um das Unrecht, das sie ihrem Opfer angetan hat, auszugleichen. Unser Strafsystem ist sehr stark präventiv ausgelegt, und es wird grundsätzlich nicht so stark auf die Vergeltung geachtet (eher sekundär). Dies würde also dem präventiven Gedanken, der dominiert, entgegenlaufen. Die Bedingte Entlassung soll auch dazu dienen, den T wieder zu Resozialisieren (also positive Spezialprävention), was durch eine längere Dauer erschwert würde.

Prüfung Strafrecht I und II (FS 2025)

Matrikel-Nr. [REDACTED]

	Erreichbare Punktzahl	Erreichte Punktzahl
Prüfungsfall	24	19
<i>1. SVA - Hundeattacke</i>	<i>15.5</i>	<i>11.5</i>
<i>a) Strafbarkeit von B nach Art. 122 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB</i>	<i>6.25</i>	<i>5.5</i>
<i>b) Strafbarkeit von H nach Art. 125 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB</i>	<i>4.75</i>	<i>2.25</i>
<i>c) Strafbarkeit von N nach Art. 144 Abs. 1 StGB</i>	<i>4.5</i>	<i>3.75</i>
<i>2. SVA - Ein Herz für Tiere</i>	<i>8.5</i>	<i>7.5</i>
<i>a) Strafbarkeit von B nach Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB</i>	<i>4.5</i>	<i>4.5</i>
<i>b) Strafbarkeit von H nach Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB</i>	<i>4</i>	<i>3</i>
Aufgabe 2: Essayfragen	6	4.5
<i>Frage 1</i>	<i>1</i>	<i>0.5</i>
<i>Frage 2</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
<i>Frage 3</i>	<i>4</i>	<i>3</i>
Total	30	23.5